Anlage

Ergebnisprotokoll zur
2. Bürgerinformation betreffend den Ausbau der Straße „Am Eichelkamp" am 20.04.2015

Teilnehmer:
Bürgermeister Dr. Storch
Erster Beigeordneter Sterzenbach
Herr H. Derscheid
Frau Koch (Schriftführerin)
Anlieger, Vertreter aus Rat und Ausschuss, Presse siehe Anwesenheitsliste

1.
Bürgermeister Dr. Storch begrüßt die 12 anwesenden Anlieger, sowie die Vertreter aus Rat, Ausschuss und Presse und erläutert kurz die Hintergründe für diese zweite Informationsveranstaltung.

Bürgermeister Dr. Storch führt aus, dass aus Sicht der Verwaltung für den Ausbau der Straße „Am Eichelkamp" im Abschnitt vom Bahnübergang Spinnerweg bis zur Eipbachbrücke Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff. BauGB erhoben werden müssen. Dieser Abschnitt sei bis heute noch nicht im technischen und rechtlichen Sinne erstmalig hergestellt. Es handele sich um eine provisorische Fahrbahnbefestigung ohne jede weitere Teileinrichtung. Er teile diese beitragsrechtliche Einschätzung der Fachabteilung vollinhaltlich. Er müsse sich an die geltende Rechtslage halten. Sollten die Anlieger eine andere Rechtsauffassung vertreten, stehe der Rechtsweg offen.

Herr Lukas stellt klar, dass die Anlieger nicht gegen den Ausbau der Straße seien, sondern ganz im Gegenteil für die Wiederherstellung der Straße. Allerdings könne es nicht sein, dass die Wünsche der Anlieger bei der Ausbauplanung unberücksichtigt blieben. So gebe es seitens der Anliegerschaft einige technische Änderungswünsche und zwar:

- Der Bürgersteig zwischen Hardtstraße und Färberweg sei entbehrlich. Herr Lukas begründet dies mit der nahegelegenen neuerrichteten Promenade (Geh- und Radweg), die komplett entlang der Straße „Am Eichelkamp" verlaufe.

- Sollten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25 die unbebauten Grundstücke bebaut werden, würde ein dort vorhandener Bürgersteig durch das Überfahren der Baufahrzeuge beschädigt. Hierzu wünsche man sich eine verwaltungsseitige Lösung.

- Man wünscht sich geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen in der Planung, da bereits jetzt die Straße als „Rennstrecke" genutzt würde.

Im weiteren Verlauf der Bürgerinformation wird eingehend die beitragsrechtliche Seite des Ausbaus diskutiert. Herr Derscheid erläutert wichtige Eckpunkte zum Beitragsrecht und zum Abrechnungsverfahren.
Seitens der Anlieger wird die Auffassung vertreten, dass die Straße bereits vor 1961 erstmalig hergestellt und abgerechnet worden sei. Die Straße verfüge über ein Entwässerungssystem. Auch handele es sich bei dieser Straße keinesfalls um eine Wohn/ - oder Anliegerstraße. Vielmehr sei sie inzwischen eine wichtige Hauptverbindungsstraße für

die Gemeinde geworden. Dies werde nicht zuletzt dadurch bewiesen, dass die neue P+R Anlage nur über diese Straße angefahren werden könne.
Zudem habe sich die Straße nach Meinung einiger Anlieger vor Beginn der Regionale 2010 Baumaßnahme in einem guten Zustand befunden. Sie sei dann von den schweren Baufahrzeugen beschädigt worden. Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb die Ausbesserung nicht durch den Verursacher erfolge.

Herr Lukas spricht den Ausbau des östlichen Straßenabschnittes von der Brückenstraße bis zur Eipbachbrücke an, welcher ebenfalls im Rahmen des Regionale Projektes durchgeführt wurde. Er zweifelt eine frühere Aussage der Verwaltung an, dass dieses Straßenstück bereits in vergangener Zeit abgerechnet wurde.
Herr Derscheid zitiert Protokolle des damaligen Planungs- und Hochbauausschusses, in denen dokumentiert ist, dass der Ausbau der Straße von der Wegefläche Nr. 13 (Weg neben Restaurant Top Spin) bis zur Eipbachbrücke im Jahr 1972 beschlossen wurde. Im Jahr 1974 erfolgte die Berechnung der Straßenanliegerbeiträge.

Herr Böhm vertritt auch die Auffassung, dass der Straßenabschnitt vom Färberweg bis zur Eipbachbrücke in einem guten Zustand sei. Er möchte wissen, ob die Möglichkeit bestehe, Abschnitte zu bilden und dieses Teilstück in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

Im Anschluss an die Diskussion fasst Erster Beigeordneter Sterzenbach die technischen Änderungswünsche der Anlieger nochmals kurz zusammen. Diese werde man an das Planungsbüro zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme weiterleiten. Alsdann erfolge die Vorberatung im Ausschuss für Bauen und Verkehr am 19.5.2015 und ggf. eine anschließende Beschlussfassung im Rat.
Zum Thema „Beschädigung des Bürgersteiges durch Baufahrzeuge" weist er auf das übliche Prozedere der Verwaltung mit Bestandsaufnahme vor Baubeginn und Reparatur durch den Verursacher hin.

Herr Langel schlägt vor, die Einmündung zur Hardtstraße durch eine weiße Fahrbahnmarkierung kenntlich zu machen.

Frau Thäsler interessiert sich für den Aufbau der Straße und den Unterschied zwischen Wohnstraße und stark befahrener Hauptverkehrsstraße. Erster Beigeordneter Sterzenbach antwortet, dass das Planungsbüro den Auftrag habe, eine Straße nach den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen zu bauen. Als Grundlage diene u.a. das Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchung aus 2011.
Auf weitere Nachfrage von Frau Thäsler, wie hoch die Kosteneinsparung bei geringerer Ausbaubreite sei, antwortet Herr Sterzenbach, dass er hierzu keine verbindliche Zahl nennen könne.

Herr Thelen führt aus, dass eine gerichtliche Klärung zur beitragsrechtlichen Abwicklung wahrscheinlich sei. Aus diesem Grund beantragt er, in den Gebührenbescheiden die sofortige Vollstreckung auszusetzen.
Bürgermeister Dr. Storch sichert eine Prüfung zu. Herr Derscheid erläutert, dass bei einer Aussetzung der Vollstreckung eventuell anfallende Säumniszuschläge dennoch zu zahlen seien.

Erster Beigeordneter Sterzenbach weist darauf hin, dass Beitragsbescheide von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Eine Aussetzung der Vollstreckung sei daher in der Regel mit gesetzlichen Säumniszinsen belegt, die vermutlich wesentlicher höher als die derzeitigen Marktzinsen für einen Kredit. Dies müsse man bei einem Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung bedenken.

Die Bürgerinformation endet um 19:35 Uhr.

Eitorf, den 05.05.2015

Koch

Koch
(Schriftführerin)

2. AL 60 z.K.
3. Dez I z.K. 06.05.15
4. Dez II z.K. 06.05.14
5. Nach Unterschriften (2-4) den Anliegern zur Kenntnis per Email 61
6. zum Vorgang